



Das Wichtige tun.

Arbeitskreis / Fachausschuss Technik

Fachempfehlung für Rückhaltesysteme in Einsatzfahrzeugen

Gemeinsames Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren
in NRW (VdF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW)

Wuppertal, den 23.05.2017



Sicherheitsgurte in Einsatzfahrzeugen

Noch längst nicht alle Fahrzeuge der Feuerwehren haben auf allen Sitzplätzen Sicherheitsgurte verbaut. Es ist davon auszugehen, dass Fahrzeuge vor Erstzulassung 1992 nur in Einzelfällen überhaupt Gurte haben werden.

Eine Nachrüstung ist in vielen Fällen technisch gar nicht möglich, weil es keine geeigneten Verankerungspunkte im Führerhaus gibt! Soweit dies möglich ist und keine Einbauten (z.B. PA-Halterungen) dagegen sprechen, sollten Sicherheitsgurte nachgerüstet werden. Auskunft darüber kann der Fahrgestell- (Serienführerhaus) bzw. Aufbauhersteller (Mannschaftsraum) geben.

Besonderheit für die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren

Insbesondere Mitglieder von Kinderfeuerwehren (ab 6 Jahre) und Jugendfeuerwehren (ab 10 Jahre) sollten nur in Fahrzeugen befördert werden, die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen haben.

Bei bestimmten Körpergrößen bzw. Gewichten gibt es besondere Regelungen für die Verwendungspflicht von Kindersitzen in Ergänzung zum Sicherheitsgurt. Diese können neben den Kinderfeuerwehren auch auf Angehörige der Jugendfeuerwehr zutreffend sein!

Die Kindersitze oder Sitzschalen sind i.d.R. nur für die Benutzung mit Dreipunktgurten zugelassen. Das bedeutet, dass sie bei Fahrzeugen mit Sitzplätzen mit Beckengurten nicht verwendet werden dürfen!

Auch auf die einfachste Form mit einer Sitzschale (Sitzerhöhung statt Kindersitz) darf nur verzichtet werden, wenn die beförderten Personen die normalen Gurte nutzen können, also

- größer als 1,5m
- älter als 12 Jahre
- schwerer als 36 kg

sind.

Die Sitze sind nach ECE 44 in verschiedene Gruppen eingeteilt. Für die Angehörigen der

- Jugendfeuerwehr gilt die Gruppe III,
- Kinderfeuerwehr kann alters- und gesichtsabhängig auch die Gruppe II in Frage kommen.

Künftig wird vermutlich die ECE-R 129 eine größere Rolle spielen, die einen neuen internationalen Standard nur nach der Größe des Kindes setzt, vergleiche

https://www.adac.de/mmm/pdf/27890_227307.pdf

Der FA / AK Technik rät,

- Kinder und Jugendliche bei Bedarf mit geeigneten und normkonformen Kindersitzen zu befördern,
- Beschaffungen möglichst so zu tätigen, dass Sitze beschafft werden, die bereits der ECE-R 129 entsprechen.

Zu beachten ist auch, dass die Kindersitze in ihrer Verwendungsdauer durch Fortschreibung der Standards beschränkt sind. Die alten Kindersitze mit Prüfnummer 01... oder 02... nach ECE R 44 erfüllen nicht mehr die heutigen Sicherheitsanforderungen. Seit 1. Juli 2009 soll der Handel nur noch Kindersitze verkaufen, die die Prüfnorm ECE R 44/04 aufweisen. Ein Verkaufsverbot für Produkte nach ECE R 44/03 wurde aber in Deutschland nicht erlassen.

Vgl. weitere Informationen:

- [https://www.verkehrswacht-medien-service.de/fileadmin/vms/images/content/pdf/Kindergarten/Mit Kindern_unterswegs/UEberblick Kinderrueckhaltesysteme.pdf](https://www.verkehrswacht-medien-service.de/fileadmin/vms/images/content/pdf/Kindergarten/Mit_Kindern_unterswegs/UEberblick_Kinderrueckhaltesysteme.pdf)
- <https://www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/kindersicherheit/kindersitzberater/kauf/gesetzliche-rahmenbedingungen-wann-ohne-antwort-9.aspx>
- <http://www.landesverkehrswacht.de/wissenswertes/fuer-kinder/autokindersitz/haeufig-gestellte-fragen.html>